

Bundesgesetz über die Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG)

Änderung vom 19. Juni 2015

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. November 2014¹,
beschliesst:*

I

Das Filmgesetz vom 14. Dezember 2001² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «Departement» durch «EDI» ersetzt.

Art. 8 Selektive, erfolgsabhängige und standortbezogene Filmförderung

¹ Die Finanzhilfen werden nach Qualitätskriterien (selektive Förderung), nach Erfolgskriterien (erfolgsabhängige Filmförderung) oder nach standortbezogenen Kriterien (Standortförderung) zugesprochen.

² Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt die Voraussetzungen, insbesondere die Reinvestitionsverpflichtungen, und das Verfahren fest.

Art. 19 Abs. 2 und 3

² Ein Unternehmen darf einen Filmtitel nur dann für die öffentliche Erstaufführung im Kino oder für die weitere Werknutzung verwerten, wenn es für das ganze Gebiet der Schweiz die Rechte für alle in der Schweiz zur Verwertung gelangenden Sprachversionen besitzt.

³ Ausgenommen ist die Verwertung durch Fernsehveranstalter in Programmen nach Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006³ über Radio und Fernsehen.

¹ BBl **2015** 497

² SR **443.1**

³ SR **784.40**

Art. 24 Abs. 3^{bis} und 5

^{3bis} Unternehmen, die Filme für die Werknutzung ausserhalb der Kinos verwenden, melden jährlich die Verwertungsergebnisse der Filme nach Sprachversionen.

⁵ Die Daten nach den Absätzen 2, 3 und 3^{bis} werden periodisch veröffentlicht.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 19. Juni 2015

Der Präsident: Claude Hêche

Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 19. Juni 2015

Der Präsident: Stéphane Rossini

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 30. Juni 2015⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 8. Oktober 2015

⁴ BBl 2015 4859